Az.: 13 K 2979/10

Finanzgericht München

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Streitsache

Kläger

zu 1 und 2 prozessbevollmächtigt:
Steuerberaterin

gegen

Finanzamt

Beklagter

wegen
Einkommensteuer 2004, 2005 und 2006

hat das Finanzgericht München, 13. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht
als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 2011
für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils **bei dem Bundesfinanzhof** einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigefügt werden.
Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils zu **begründen**. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen.

Vor dem Bundesfinanzhof müssen sich die Beteiligten durch **Prozessbevollmächtigte** vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer zugelassen; zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Postanschrift des Bundesfinanzhofs:	Postfach 86 02 40, 81629 München
Hausanschrift:	Ismaninger Str. 109, 81675 München
Telefax-Anschluss:	089 / 92 31-201

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde **die Revision zu**, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. **Innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine **Begründung** der Revision einzureichen.

Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

I.

Die Kläger sind Ehegatten, die von dem Beklagten (dem Finanzamt) in den Streitjahren 2004 bis 2006 mit Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (Kläger) und Einkünften aus selbständiger Arbeit (Klägerin) zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurden. Die Klägerin, von Beruf Soziologin, arbeitet als Coach von ihrem Wohnsitz, H., G-Str. 23a aus. Ihren Gewinn ermittelt sie durch Einnahme/Überschussrechnung.

Für die Streitjahre machte die Klägerin die Kosten für ein Arbeitszimmer in Höhe von 7.021,50 € (2004), 5.231,12 € (2005) und 5.166,18 € (2006) als Betriebsausgaben geltend. Nach einer am 7. April 2006 stattgefundenen Ortsbesichtigung erkannte das Finanzamt diese Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben an. Das Finanzamt hatte dabei folgende Feststellungen getroffen: Bei dem Mietobjekt handelt es sich um eine Drei-Zimmerwohnung in einem Hanghaus.

Das untere Geschoss der angemieteten Wohnung besteht aus dem als Arbeitszimmer bezeichneten 37 qm großen Raum mit Balkon, einer Diele, einer Wohnküche, einem kleinen Arbeitszimmer des Klägers und einem Gäste-WC.

Im Obergeschoss befinden sich ein Bad und zwei Zimmer, die als Wohn- und Schlafzimmer genutzt werden.

Das sogen. Arbeitszimmer war bei der Besichtigung mit einem Schreibtisch, einem Flipchart, einem langen Tisch mit 6 Stühlen, einem Regal und einem Kachelofen mit umlaufender Bank ausgestattet.

Auf die Einkommensteuerbescheide 2004 vom 10. Mai 2006 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 17. August 2010, 2005 vom 30. April 2007 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 17. August 2010 und 2006 vom 10. Juli 2008 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 17. August 2010 wird Bezug genommen. Die dagegen eingelegten Einsprüche blieben erfolglos.

Dagegen richtet sich die Klage.

Zu Unrecht habe das Finanzamt die Kosten für den Arbeitsraum nicht als Betriebsausgaben anerkannt. Die Erwägungen des Finanzamts, der betriebliche Raum sei nur jeweils an 20 Tagen pro Jahr beruflich genutzt worden, der Raum sei mit einem großen Esstisch und wohnlichen Möbeln ausgestattet und für den privaten Bereich sei nur ein geringer Restwohnraum vorhanden, träfen nicht zu.

Die Annahme, dass nur an 20 Tagen in diesem Raum gearbeitet worden sei, werde aus den Ausgangsrechnungen abgeleitet. Diese würden nur den Schluss zulassen, dass an etwa 20 Tagen Coachingsitzungen stattgefunden hätten. Die einzelnen Sitzungen seien aber nur

ein Teil der beruflichen Tätigkeit der Klägerin. Zu jedem Coaching gehöre Akquise, Informationsgespräche, Vor- und Nachbearbeitungen der Sitzungen und Dokumentationen. Außerdem würden Verwaltungsarbeiten anfallen. Fortbildung und Literaturstudium komme dazu. Am 19. September 2006 sei die Tochter Laura geboren worden. Aufgrund der Betriebsstätte im häuslichen Bereich sei es der Klägerin möglich gewesen, kurz nach der Geburt des Kindes wieder beruflich zu arbeiten.

Der große Esstisch sei eine wesentliche Ausstattung des Coachingraumes. Auf diesem Tisch würde die Aufstellungsarbeit mit den Kunden durchgeführt. Es sei des öfteren vorgekommen, dass bei längeren „Sitzungen“ die aufgestellten Figuren über mehrere Tage nicht von dem Tisch entfernt wurden. Auf die dem Gericht vorgelegten Photos werde verwiesen. Wohnliche Möbel seien in diesem Raum nicht vorhanden. Wenn das Finanzamt als Ausstattung einen Kachelofen aufführe, so sei dazu anzumerken, dass er vom Vermieter bereits eingebaut worden sei.

Im oberen Geschoss befänden sich das Bad, das Schlafzimmer und Wohnzimmer der Kläger. Die Wohnung habe eine Gesamtfläche von 148,08 qm. Auf den betrieblich genutzten Teil entfielen 46,18 qm. Für den Wohnbereich eines Ehepaars mit Baby seien 101,90 qm ausreichend. Die Mahlzeiten würden in der Essküche eingenommen. Die Kläger hätten sich für Wohnzwecke nicht eine so große Wohnung angemietet. Für die Anmietung dieser Wohnung sei ausschlaggebend gewesen, dass die Größe und der Zuschnitt dieser Wohnung eine optimale Möglichkeit für den abgegrenzten betrieblichen Bereich gewährt habe.

Die Kläger beantragen, anteilige Miet- und Mietnebenkosten für den Coachingraum in Höhe von 5.170,78 € (2004), 4.904,48 € (2005) und 5.192,46 € (2006) als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit der Klägerin zu berücksichtigen und die Einkommensteuer für die Streitjahre entsprechend festzusetzen.

Das Finanzamt beantragt, Klageabweisung.

Nach seiner Ansicht sei die steuerliche Berücksichtigung der streitigen Aufwendungen für den nicht ausschließlich beruflich genutzten größten Raum der Wohnung nicht möglich. Auf die Einspruchsentscheidung vom 18. August 2010 werde verwiesen.

Auf die Aufklärungsanordnung des Gerichts vom 17. Januar 2011, den Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 5. März 2011 und die persönliche Stellungnahme der Klägerin im an die Prozessbevollmächtigte gerichteten email vom 26. Januar 2011 wird verwiesen.

Mit Beschluss vom 5. Mai 2011 hat der Senat den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 6 FGO).

Hinsichtlich der Anträge und Ausführungen der Beteiligten wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

II.

Die Klage ist nicht begründet.

Die Kosten für beruflich genutzte Räume sind nach § 4 Abs. 3, 4 EStG als Betriebsausgaben oder nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG als Werbungskosten abzugsfähig. Nur für ein häusliches Arbeitszimmer (Büro) gilt die Abzugsbeschränkung bzw. das Abzugsverbot des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG.

Das häusliche Arbeitszimmer ist nach der Rechtsprechung des BFH ein Arbeitsraum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer Arbeiten dient (vgl. BFH-Urteil vom 22. November 2006 X R 1/05, BStBl II 2007, 304). Entsprechend der Nutzung ist das häusliche Arbeitszimmer typischerweise mit Büromöbeln eingerichtet, wobei der Schreibtisch regelmäßig das zentrale Möbelstück darstellt.

Wird ein Raum nicht für Bürotätigkeiten, aber in sonstiger Weise (ausschließlich) für berufliche Zwecke genutzt, schließt dies zwar die Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG aus, macht aber den Weg frei für die Grundregel (§ 4 Abs. 3, 4 EStG bzw. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG).

Dem Finanzgericht als Tatsacheninstanz obliegt es Feststellungen zu treffen, ob das streitige Zimmer so gut wie ausschließlich beruflich – im Streitfall für Coaching – genutzt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Zeiten der Nichtnutzung nicht der außerberuflichen Nutzung zugerechnet werden dürfen (BFH-Urteil vom 20. November 2003 IV R 3/02, BStBl II 2005, 203). Zur Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen kann sich das Finanzgericht aller verfahrensrechtlich zulässigen Beweismittel bedienen. Die Feststellungslast trägt, soweit es um den Aspekt der beruflichen Nutzung der Räume geht, der Steuerpflichtige, denn es handelt sich im Hinblick auf den begehrten Abzug der durch die Nutzung veranlassten Betriebsausgaben um eine steuermindernde Tatsache (BFH-Urteil vom 22. November 2006 X R 1/05, BStBl II 2007, 304). Die Feststellungslast für eine mehr als unerhebliche außerberufliche Nutzung trägt indes die Finanzbehörde (BFH-Urteil vom 5. Dezember 2002 IV R 7/01, BStBl II 2003, 463).

Wendet man diese Rechtsgrundsätze auf den Streitfall an, entspricht der streitige Raum nicht dem Typus eines Arbeitszimmers. Dies deshalb, weil das Zimmer trotz Schreibtisch nicht büromäßig ausgestattet ist. Das Zimmer wird von dem langen Tisch mit seinen Stühlen dominiert.

Dies führt im Streitfall aber nicht zu einem uneingeschränkten Abzug der geltend gemachten Aufwendungen, denn das Gericht ist der richterlichen Überzeugung, dass der streitige Raum in einem nicht unerheblichen Umfang außerberuflich genutzt wird.

Dafür spricht allein schon der Umstand, dass das streitige Zimmer das größte Zimmer in der angemieteten Wohnung ist. Dieses Zimmer ist mit einem Kachelofen mit umlaufender Bank ausgestattet. Von diesem Zimmer kann man auf den Balkon gehen. Von dort hat man den Blick auf die Gemeinde H.. In einer Hausbeschreibung wird dieses Zimmer als Wohnzimmer der Wohnung bezeichnet. Wenn auch im Obergeschoss sich das von den Klägern eingerichtete Wohnzimmer befindet, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das streitige Zimmer in nicht unerheblichem Umfang in den Streitjahren privaten Wohnzwecken diente. So bietet sich dieses Zimmer hervorragend für Besuchszwecke an. Gäste können in diesem Zimmer, in dem sich ein langer Tisch und sechs Stühlen befinden, bewirtet werden. Aber auch für die Kläger besteht die Möglichkeit dieses Zimmer als Esszimmer zu nutzen. Dieses Zimmer muss durchquert werden, wenn man auf den Balkon will. Dieses Zimmer ist mit einem Kachelofen mit Sitzbank ausgestattet, so dass besonders in der kalten Jahreszeit davon ausgegangen werden muss, dass sich die Kläger dort aufhielten. Diese Annahme ist auch deshalb gerechtfertigt, weil der streitige Raum pro Jahr an höchstens 20 Tagen den Coaching-Sitzungen diente. Nach den dem Gericht vorliegenden Rechnungen erforderte das Coaching regelmäßig einen Zeitaufwand von einem Tag pro Kunden. In Ausnahmefällen erstreckte sich das Coaching über mehrere Tage. An diesen Tagen mag es vorgekommen sein, dass die aufgestellten Figuren nicht von dem „Arbeitstisch“ entfernt wurden. Dieser Umstand und die Tatsache, dass der Raum auch für Akquise und eigenes Studium genutzt wurde, lassen den Schluss zu, dass der streitige Raum jedenfalls an über 300 Tagen im Jahr nicht beruflich genutzt wurde.

Das Gericht folgt der Rechtsprechung des BFH, wonach Zeiten der Nichtnutzung nicht der außerberuflichen Nutzung zugerechnet werden dürfen. Gleichwohl hat die Klage keinen Erfolg. Denn das Gericht ist aufgrund der Umstände des Streitfalls der richterlichen Überzeugung, dass in dem sogen. Coaching-Zimmer Gäste bewirtet wurden, dass die Kläger selbst dort gegessen haben, dass das Zimmer betreten wurde, um auf den Balkon zu gelangen, dass die Kläger sich in diesem Zimmer aufgehalten haben, um den Kachelofen zu genießen und dass die Kläger ihre private Korrespondenz in diesem Zimmer erledigt haben. Deshalb kommt ein Abzug der streitigen Aufwendungen nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.